

STEP- Vorgaben durch die Curricularkommission

Die UG2002 Novelle vom Sommer 2009 führt eine verpflichtende Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) ein. Aus diesem Anlass sind die an der Universität Wien geltenden Curricula auf ihre Konformität mit den neuen Regelungen zu prüfen. Bis auf wenige Ausnahmen erweisen sich die bisher definierten Studieneingangsphasen als mit dem Gesetzestext verträglich. Insgesamt bieten sie jedoch ein uneinheitliches Bild. Die Curricularkommission hat beschlossen, in Gesprächen mit den Studienprogrammleitungen und Studienkonferenzen eine Bestandsaufnahme der Situation zu erstellen und im Anschluss daran Verbesserungen vorzuschlagen. Als Grundlage für dieses Vorhaben hat sie folgende Prinzipien formuliert.

- (1) Die STEOP dient dazu, die Studierenden mit den Inhalten und Methoden des gewählten Studiums bekannt zu machen. Sie informiert über die Bedingungen, denen das Studium unterliegt und die Abläufe und Anforderungen, welche sie zu erwarten haben.
- (2) Die STEOP besitzt ein eigenes Anforderungsprofil, das im Curriculum formuliert ist. Die Darstellung des Profils kann damit beginnen, die von Studierenden erwarteten Fähigkeiten und Motivationen anzugeben. Der Inhalt der STEOP besteht dann darin, darauf aufbauend die entsprechenden Lerninhalte zu vermitteln. Als Ergebnis ist eine „Ausgangsqualifikation“ zu erwarten, die als das Studienziel der STEOP angesehen werden kann.
- (3) Es wird empfohlen, die Länge der STEOP mit 15 bis 30 ECTS zu bemessen. Sinnvoll ist auch, sie modular zu gestalten und mit einer (oder zwei) Modulprüfungen abzuschließen. Zahlreiche einzelne, insbesondere 1-stündige, Lehrveranstaltungen sollten vermieden werden.
- (4) Die Studieninhalte der STEOP sollten so gestaltet werden, dass sie an das im jeweiligen Fach übliche Lernen und Arbeiten heranführen. Zur Überprüfung der Ausgangsqualifikation eignen sich darum speziell Aufgabenstellungen, die – auf einfachem Niveau – jene Fertigkeiten verlangen, die im weiteren Verlauf des Studiums nötig sind.
- (5) Die STEOP ist kein Ausleseverfahren. In ihrem Rahmen wird ein Ausblick auf die Angebote der Studienrichtung kompakt zusammengefasst. Umgekehrt wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich dieses Basiswissen aneignen, bevor sie das weitere Lehrangebot in Anspruch nehmen.. Die Details der Abhängigkeit zwischen STEOP und nachfolgenden Modulen sind, den gesetzlichen Bedingungen entsprechend, von den Universitäten (C-AGs) in eigener Verantwortung festzulegen. Die Curricularkommission hält fest, dass der hier vorgestellte Charakter der STEOP eine frühe Absolvierung sinnvoll erscheinen lässt. Die STEOP erst in späteren Semestern zu komplettieren ist nicht erwünscht. Welche Voraussetzungen zwischen STEOP und dem Rest des Lehrveranstaltungsangebotes im Einzelnen definiert werden, richtet sich nach den spezifischen Bedingungen der Studienrichtung und wird von einer curricularen Arbeitsgruppe festgelegt.

§ 66. Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist als Teil der Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen **Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt** und eine **sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl** schafft. Die **Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben sich über mindestens ein halbes Semester, die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase über mindestens ein Semester, höchstens jedoch über zwei Semester** zu erstrecken. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(1a) § 59 sowie die §§ 72 bis 79 gelten auch für die Studieneingangs- und Orientierungsphase. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase *berechtigt jedenfalls zur Absolvierung* der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung und für eine laufende Studienberatung ist für die Abhaltung von *Orientierungslehrveranstaltungen* zu sorgen.

(3) Anlässlich der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium sind die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, das Curriculum, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

(4) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen und von den Studierenden besucht werden können. Es ist zulässig, diese Anfängerinnen- und Anfängertutorien auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft zu veranstalten.

(5) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der Orientierung über die wesentlichen Studieninhalte und **nicht als quantitative Zugangsbeschränkung**.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage

Die Schaffung einer Studieneingangs- und Orientierungsphase in jenen Diplom- und Bachelorstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, beruht auf dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode. Ziel der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist es, 26 von 30 225 der Beilagen XXIV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlaufs zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase haben sich über mindestens ein halbes Semester, die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) hat sich über mindestens ein Semester, höchstens jedoch über zwei Semester zu erstrecken. Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Universität hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nicht durch ausschließlich in der Lehre verwendetes Personal abgedeckt werden.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase unterliegen denselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie die weiteren Prüfungen des Studiums, insbesondere gelten für die

Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieselben Bestimmungen über die Prüfungswiederholungen wie für das weitere Studium (§ 77). Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- und Diplomarbeiten. Die Universitäten haben jedoch das Recht, im jeweiligen Curriculum die Möglichkeit vorzusehen, das Absolvieren von Lehrveranstaltungen vorzuziehen, auch wenn die Studieneingangs- und Orientierungsphase noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Die Universität hat zur studienvorbereitenden Beratung für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen. Diese Verpflichtung wird auf eine laufende Studienberatung ausgeweitet. Aus der gesetzlichen Umschreibung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (Abs. 1) ergibt sich, dass sie dazu bestimmt ist, den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, ihre Studienwahl zu überprüfen. Abs. 5 verdeutlicht diesen Charakter. Die mit ihr verbundenen Prüfungen haben auf den für das Weiterstudium erforderlichen Wissenserwerb abzustellen. Sie dürfen daher nicht so gestaltet werden, dass nur einer von vornherein bestimmten Anzahl von Studierenden (quantitative Zugangsbeschränkung) das Weiterstudium ermöglicht wird.

In § 143 Abs. 22 ist vorgesehen, dass **bis zum 1. Oktober 2011** für jedes an der Universität eingerichtete Diplom- und Bachelorstudium, zu dessen Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, im Curriculum eine Studieneingangs- und Orientierungsphase zu definieren und zu verlautbaren ist.

Die Regelungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase sind befristet: § 66 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2015 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen.